



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.) und der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz (MBGEenschVO)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.)

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl. –H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, 41,ber.48) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 bis 1200 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1201 und mehr Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Personalrates bei Sitzungen von mehr als einer Stunde Dauer, deren Höhe die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, es sei denn, für den Sitzungstag wird Auslagenersatz oder Tagegeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt,“

Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Nr. 3 bis 6“ durch die Worte „Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Nr. 3 bis 6“ durch die Worte „Nr. 1 und 4 bis 7“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt fünfzehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Hinsichtlich der Zahl der teilnahmeberechtigten Ersatzmitglieder und des Umfangs der Freistellung gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts bis zu fünf Arbeitstage in zwei Jahren Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

4. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr durchzuführen. Mindestens einmal im Jahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“

5. § 44 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel
bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5.001 und mehr Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.“

6. § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten.“

7. § 53 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle erhält für die Behandlung jedes Einzelfalles nach seiner Wahl eine Entschädigungspauschale, deren Höhe die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, oder die Erstattung der Auslagen und Sitzungsgeld nach Absatz 6.“

Artikel 2 **Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz** **(MBGEntschVO)**

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl. –H. S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Personalrates und die Entschädigung für das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBGEntschVO)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mitglieder des Personalrates, der Stufenvertretungen, des Gesamtpersonalrates, der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, der Jugend- und Ausbildungsvertretung, des Referendarrates, der Vertretung der nichtständig Beschäftigten und des Krankenpflegepersonals erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von mehr als einer Stunde Dauer ein Sitzungsgeld von 4 Euro täglich. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung an Sitzungen der Personalvertretungen, des Gesamtpersonalrates und der Jugend- und Ausbildungsvertretungen.“

3. Folgender neuer § wird eingefügt:

„§ 2

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle erhalten Sitzungsgelder entsprechend § 1; der Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung des § 97 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle erhält für die Behandlung jedes Einzelfalles nach seiner Wahl eine Entschädigungspauschale von 110 Euro oder die Erstattung der Auslagen und Sitzungsgeld nach Absatz 1.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Uli Schippels
und Fraktion